

19.04.2012

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 19.04.2012  
zu Ltg.-**1197/A-1/91-2012**  
R- u. V-Ausschuss

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Dr. Michaltisch,  
Mag. Renner, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

zum Antrag des RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES betreffend **Änderung  
der NÖ Landesverfassung 1979**, LT-1197/A-1/91-2012

Mit der vorliegenden Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 soll dem NÖ Landesrechnungshof die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses eine Stellungnahme als Kontrolle gemäß Art. 51 Abs. 2 abzugeben. Damit wird erstmals dem Landesrechnungshof die Möglichkeit gegeben, Daten zum Rechnungsabschluss vor Beschlussfassung im Landtag einzusehen. Der Landesrechnungshof hat anstelle einer nachprüfenden Kontrolle die Möglichkeit binnen vier Wochen zum Entwurf des Rechnungsabschlusses zu dem im Art. 51 Abs. 3b angeführten Parametern eine Stellungnahme abzugeben.

In dem an die Landesregierung und in der Folge dem Landtag vorzulegenden Rechnungsabschluss sind jene Punkte aufzunehmen, bei denen eine Abstimmung mit dem Landesrechnungshof nicht erzielt werden konnte.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der vom Rechts- und Verfassungsausschuss genehmigte Verfassungsgesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

„Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Im Artikel 51 wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Dem Landesrechnungshof ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses zur Stellungnahme als Kontrolle gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Der Landesrechnungshof kann binnen vier Wochen eine Stellungnahme abgeben, ob der Rechnungsabschluß im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu vom Landtag im Voranschlagsbeschluß erteilten Aufträgen, Vorgaben und Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgt ist. Die Stellungnahme ist im Rechnungsabschluß in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Rechnungsabschluß mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Art. 55 Abs. 2 ist auf die Stellungnahme sinngemäß anzuwenden. Die Art. 55 Abs. 1 und 3 sowie Art. 56 sind nicht anzuwenden.““““